



01.04.2008, Brx

Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

Anlage: Beurteilungsbögen

Die in § 5 Arbeitsschutzgesetz geforderte Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Ermittlung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber, ist eine durch viele andere Rechtsnormen (u.a. Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Strahlenschutzverordnung) geforderte Pflicht. Die Dokumentation der Beurteilung ist gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz ebenfalls verpflichtend.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es für die Organisation von Gefährdungsbeurteilungen keine gesetzlichen Vorgaben, jedoch zahlreiche Modelle gibt. Die Abteilung V-5 Arbeits- und Umweltschutz hat in Rücksprache mit der Unfallkasse Baden-Württemberg ein einheitliches Verfahren für die Universität Ulm entwickelt. Es soll mit vertretbarem Aufwand gewährleisten, dass flächendeckend alle Einrichtungen der Universität nach den Erfordernissen des Arbeitsschutzgesetzes entsprechend den Gefährdungen beurteilt sind und die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Führungskräfte werden hierdurch ihrer Sorgfaltspflicht gerecht und zudem juristisch entlastet.

Für alle in der Universität typischen Arbeitsbereiche wurden standardisierte Muster-Beurteilungsbögen (Checklisten) entwickelt, die im Intranet als download zur Verfügung stehen. Ein Inhaltsverzeichnis (Bogen 18) zeigt auf, welche Muster-Beurteilungsbögen für einzelne Gefährdungsarten oder für typische Arbeitsplätze angelegt sind. Um einen kompletten Arbeitsbereich beurteilen zu können wird es nötig sein, parallel mehrere Bögen auszufüllen (z.B. Labore mit Gefährdung durch Gefahrstoffe und durch Biologische Arbeitsstoffe). Die Brandschutzcheckliste soll immer ausgefüllt werden.

Nach Auswahl der geeigneten Checklisten kann der Institutsdirektor oder ein von ihm benannter Mitarbeiter die Gefährdungsbeurteilung wie im Folgenden beschrieben durchführen:

1. Durch Ankreuzen in Spalte 1 wird ermittelt, welche Gefährdungsarten im jeweiligen Arbeitsbereich vorhanden sein können.
2. Vor Ort wird überprüft, ob die zur Beseitigung der Gefährdungen vorgeschlagenen Maßnahmen (s. Spalte 2) umgesetzt bzw. nicht umgesetzt sind oder entfallen können. Die in den Bögen aufgelisteten Schutzmaßnahmen sind als Beispiele anzusehen und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist deshalb genügend Platz für Ergänzungen gegeben.
3. Sollte für einen Arbeitsbereich keine der vorgegebenen Checklisten anwendbar sein, kann der neutrale Beurteilungsbogen verwendet und durch eigene Angaben vervollständigt werden.

-
4. In der Dokumentationsübersicht wird eine Kopplung zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen und den durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen hergestellt. Hier werden zu den erstellten Gefährdungsbeurteilungen alle vergleichbaren Arbeitsplätze oder Räume aufgeführt. Durch dieses Verfahren ist gewährleistet, dass alle Arbeitsplätze eines Instituts bzw. einer Einrichtung erfasst werden, ohne dass für jeden Arbeitsplatz bzw. Raum ein eigener Gefährdungsbogen ausgefüllt werden muss. In diesem Übersichtsbogen wird ebenfalls in Spalte 3 gekennzeichnet, ob Mängel gefunden wurden.
 5. Wurden Sicherheitsmängel festgestellt oder können die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden, besteht eine Gefährdung der Mitarbeiter. Der Institutsdirektor ist dafür verantwortlich, die Mängel zu beheben. Bei der Mängelbeseitigung stehen die Mitarbeiter der Abteilung V-5 Arbeits- und Umweltschutz beratend zur Verfügung.
 6. Bei der nächsten Sicherheitsbegehung durch die Sicherheitsfachkräfte sollen die erstellten Gefährdungsbeurteilungen als Grundlage dienen.

Die Beurteilungsbögen und die Dokumentationsübersicht sind an zentraler Stelle im Verantwortungsbereich so aufzubewahren, dass sie von den Mitarbeitern und den zuständigen Behörden auf Verlangen eingesehen werden können.

Sollten beim Ausfüllen der Bögen Unklarheiten aufgetreten sein, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung V-5 Arbeits- und Umweltschutz beratend zur Verfügung:

Frau Elke Brax, Tel. 22131

Herr Carlo Mildner, Tel. 22130